

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon 063 46-30 10

VERBANDS- GEMEINDE



Amtsblatt des
Landkreises Südliche Weinstraße
Nr. 57 vom 16.11.2018

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung
der **Verbandsversammlung des
„Sparkassenzweckverbandes
Landkreis Südliche Weinstraße,
Stadt Landau i. d. Pfalz,
Stadt Edenkoben“**
am 4. Dezember 2018

- Bekanntmachung vom
16.11.2018 -

Am 4. Dezember 2018 um 15:00 Uhr, findet eine **Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau i. d. Pfalz, Stadt Edenkoben“** im Sitzungssaal (1. Obergeschoss) der Zentrale der Sparkasse SÜW (Marie-Curie-Straße 5, 76829 Landau) statt.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung

1. Ergänzungswahlen Verwaltungsrat
2. Sonstiges

Öffentliche Bekanntmachung

über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2014/2019 am 22.11.2018

- Bekanntmachung vom
16.11.2018 -

Am Donnerstag, den 22.11.2018, 15:00 Uhr, findet im **Sitzungssaal (Raum 201) der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße**, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, die **Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses** des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2014/2019, statt.

Die Tagesordnung sieht folgende

Beratungsgegenstände vor:

Nicht-öffentliche Sitzung

1. Informationen

Öffentliche Sitzung

1. Zustimmung zu Billigkeitsmaßnahmen bei Forderungen des Landkreises
2. Prüfungsfeststellungen der vorherigen Jahresabschlüsse
3. Örtliche Prüfung der Kreiskasse Südliche Weinstraße im Jahr 2017
4. Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2017
5. Verschiedenes/Informationen

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des
Kreisrechtsausschusses
am 05.12.2018
- Bekanntmachung vom
16.11.2018 -

Am **Mittwoch, dem 05.12.2018 ab 10:00 Uhr** findet in **Zimmer 227 (1. OG)** bei der **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau** unter Vorsitz von Frau Justiziarin Andrea Reinhart eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nicht-öffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 6 Punkte.

Landau i. d. Pf., den 15.11.2018
KREISVERWALTUNG
SÜDLICHE WEINSTRASSE
Recht und Kommunalaufsicht
Geschäftsstelle
Kreisrechtsausschuss
Klein

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei freie Stellen zu besetzen. Bitte beachten Sie je-

weils die detaillierten Einstellungs-voraussetzungen und weiteren Informationen auf unserer Homepage www.suedliche-weinstrasse.de unter der Rubrik Aktuelles / Stellenangebote.

Sachbearbeitung des Allgemeinen Sozialdienstes

Entgeltgruppe S 14 TVöD, Vollzeit, Voraussetzung ist ein **Fachhochschul- bzw. Bachelorabschluss im Studiengang Soziale Arbeit bzw. Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Pädagogik mit mehrjähriger Erfahrung innerhalb der Jugendhilfe.**

Bewerbungsschluss ist der **02.12.2018.**

Das Forstamt Haardt informiert:

Vorankündigung Weihnachtsbaum- aktionen 2018

Das Mitbringen von geeignetem Werkzeug, sowie Kleidung ist erwünscht. Die Bäume können auf Wunsch im Netz mitgenommen werden.

Termine 2018:

29.11.2018 um 10:30 Uhr
(Donnerstag vor dem 1. Advent)

Treffpunkt:
ADAC-Parkplatz Eußerthal

Selbsteinschlag von Fichte und Nordmantanne (15-20€/lfm)
Revierleiter Konrad Gollong,
Tel. 06323/987520

15.12.2018 von 10 – 16 Uhr
(Samstag vor dem 3. Advent)

Treffpunkt:
Lärchgartenhütte;

Anfahrt über Forsthaus Heldenstein ausgeschildert;
Selbsteinschlag von Edeltannen (20 €/lfm);
Revierleiter Hartmut Wilden,
Tel. 06328/295

16.12.2018 von 09 - 15 Uhr

(Sonntag, 3. Advent)

Treffpunkt:
Ramberg, Parkplatz
„Drei Buchen“

Selbsteinschlag und Verkauf von Fichten und Nordmantannen (15-20 €/lfm)
Wildsaubratwurst, Glühwein, Kinderpunsch,
Revierleiter Jörg Sigmund,
Tel. 06345/2404

Ansprechpartnerin:

Forstamt Haardt
Karin Hartmann
karin.hartmann@wald-rlp.de
Tel. 06341 92 78 113
www.haardt.wald-rlp.de

Verbands- gemeindeverwaltung

Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr.: 71/2018

Anträge auf Teilbefreiung der
Kanalgebühr bei Viehhaltung und
Pflanzenschutzspritzungen 2018

Entsprechend der Entgeltsatzung für die Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996, § 20, Abs. 4, werden bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen die Abwassergebühren 2016 entsprechend reduziert:

- (1) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Abwassergebühren je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen.

Dabei gelten

- | | |
|---|-----------|
| 1. 1 Pferd | als 1,00, |
| 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66, |
| 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,00, |
| 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16, |
| 5. 1 Schwein bei reinem Zucht-schweinebestand | als 0,33, |

Großvieheinheiten:
maßgebend ist das am 04.12.2017 gehaltene Vieh.

- (2) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollen Hektar entsprechend bewirtschafteter

Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

1. bei Weinba
a) bei Schlauchspritzverfahren, 12 m³
b) bei Spritzverfahren, 8 m³
c) bei Sprühverfahren, 4 m³
2. bei Obstbau 8 m³
3. bei Gemüsebau 5 m³
4. bei Ackerbau 2 m³

(3) Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschnuldner 35 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

Der Antrag ist **schriftlich** bei den Stadtwerken/Verbandsgemeindewerken in Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13, bis

spätestens 31. Januar 2019
(Ausschlussfrist) einzureichen.

Anträge, welche nach dem 31. Januar 2019 eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Annweiler am Trifels,
den 16.11.2018
Christian Burkhardt
Bürgermeister

Verbands- gemeindeverwaltung

Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr.: 72/2018

Umzug des Bürgerbüros in neue Räumlichkeiten

Ab sofort befindet sich das Bürgerbüro der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels in Haus I, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 und 202 des Rathauses.

Die Mitarbeiterinnen sind nunmehr unter den Telefonnummern 06346/301-201 und 06346/301-202 zu erreichen.

Der Zugang zu den neuen Büros ist barrierefrei.

Annweiler am Trifels,
14.11.2018
Christian Burkhardt
Bürgermeister

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung 063 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler mit Stadtteilen und Ortsgemeinde Wernersberg

Gasversorgung 063 41/2 89 - 192

Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach

Wasserversorgung 063 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 01 73 / 3 71 20 68

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:

063 46 / 30 09-0

**Verbands-
gemeindeverwaltung**

**Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr.: 73/2018**

- 1. für **Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung das Jahr 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen und**
- 2. **Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen (§ 97 Abs. 1 GemO) für das Jahr Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wird am 28.11.2018 dem Verbandsgemeinderat zu-geleitet.**

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ab dem 29.11.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Am Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, in Zimmer 208 und 207 bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Verbandsgemeinderat zur Einsichtnahme aus.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dem 29.11.2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, einzureichen. Der Verbandsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

**Annweiler am Trifels,
den 14.11.2018
gez. Burkhardt
Bürgermeister**

Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, Anlieger und Hinterlieger sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen schreibt vor, dass bei Schneefall und dadurch erschwelter Benutzung der Fahrbahnen und Gehwege der Schnee unverzüglich wegzuräumen ist. Gefrorener und festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt wird. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflußrinnen von Schnee und matsch freizuhalten.

Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Treppenwege, Fußgängerüberwege, Radwege, Bushaltestellen und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen herzustellen. Eis ist unverzüglich aufzuhacken und zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nur ausnahmsweise gestreut werden, wenn die Glätte nicht auf andere Weise beseitigt werden kann; diese Stoffe sind jedoch auf das hierfür unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Auf die haftungsrechtlichen Folgen bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird hingewiesen.

**76855 Annweiler am Trifels,
den 19. November 2018
Burkhart
Bürgermeister**

ANNWEILER



Bekanntmachung

**Nr. 55/2018
der Stadt Annweiler am Trifels
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels**

**9. Sitzung des Rechnungs-
prüfungsausschusses der
Stadt Annweiler am Trifels
(Wahlperiode 2014/2019)**

**Am Montag, 03.12.2018, um
18:30 Uhr,** findet im Besprechungszimmer, Zimmer 104, der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 9. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesord-

nung statt:

**Tagesordnung:
Öffentlich:**

1 Prüfung des Jahresabschlusses 2015

Nicht öffentlich:

2 Prüfung des Jahresabschlusses 2015 - Belegprüfung

**76855 Annweiler am Trifels,
16. November 2018
gez. Jörg Kattner
Vorsitzender des Rechnungs-
prüfungsausschusses**

Bekanntmachung

**Nr. 56/2018
der Stadt Annweiler am Trifels
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels**

Satzung

**zur Erhebung von
wiederkehrenden Beiträgen für
den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragsatzung
wiederkehrende Beiträge)**

**der Stadt Annweiler am Trifels
vom 17. Oktober 2018**

der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:	Seite
§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	2
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlag	2
§ 3 Ermittlungsgebiete	3
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 5 Gemeindeanteil	4
§ 6 Beitragsmaßstab	4
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	7
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	7
§ 9 Vorausleistungen	7
§ 10 Beitragsschuldner	7
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit	8
§ 12 Übergangsregelung	8
§ 13 Öffentliche Last	9
§ 14 Inkrafttreten	9

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt Annweiler am Tr. erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,

2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,

3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,

4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitrags-erhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von der Kernstadt der Stadt Annweiler am Trifels.

2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Gewerbegebiet „In den Bruchwiesen“ (Gebiet östlich vom Zubringer auf die B10 mit Ausnahme der Grundstücke Plan-Nummern 1487/14 und 1487/17).

3. Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet vom Stadtteil Bindersbach.

4. Die Abrechnungseinheit 4 wird gebildet vom Stadtteil Gräfenhausen.

5. Die Abrechnungseinheit 5 wird gebildet vom Stadtteil Queichhambach.

6. Die Abrechnungseinheit 6 wird gebildet vom Bereich der Straße „Am Bahnhof“ des Stadtteils Queichhambach ab dem Anwesen „Am Bahnhof“ Nr. 13 nach Osten bis zur Gemarkungsgrenze.

7. Die Abrechnungseinheit 7 wird gebildet in der Gemarkung Queichhambach vom Bereich der „Eußerthaler Straße“ ab der östlichen Gemarkungsgrenze zu Albersweiler bis zum Anwesen „Eußerthaler Straße“ Nr. 1 (Plan-Nr. 1411).

8. Die Abrechnungseinheit 8 wird gebildet vom Stadtteil Sarnstall. Die Begründung für die Aufteilung des Stadtgebietes nebst Stadtteile in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

- Der Gemeindeanteil beträgt für die Abrechnungseinheit 1 30 % (Stadt Annweiler am Trifels)
- Abrechnungseinheit 2 30 % (Gewerbegebiet „In den Bruchwiesen“)
- Abrechnungseinheit 3 25 % (Stadtteil Bindersbach)
- 25 % (Stadtteil Gräfenhausen)
- Abrechnungseinheit 5 30 % (Stadtteil Queichhambach)
- Abrechnungseinheit 6 65 % („Am Bahnhof“, Queichhambach)
- Abrechnungseinheit 7 40 % („Eußerthaler Str.“, Queichhambach)
- Abrechnungseinheit 8 30 % (Stadtteil Sarnstall)

§ 6 Beitragsmaßstab

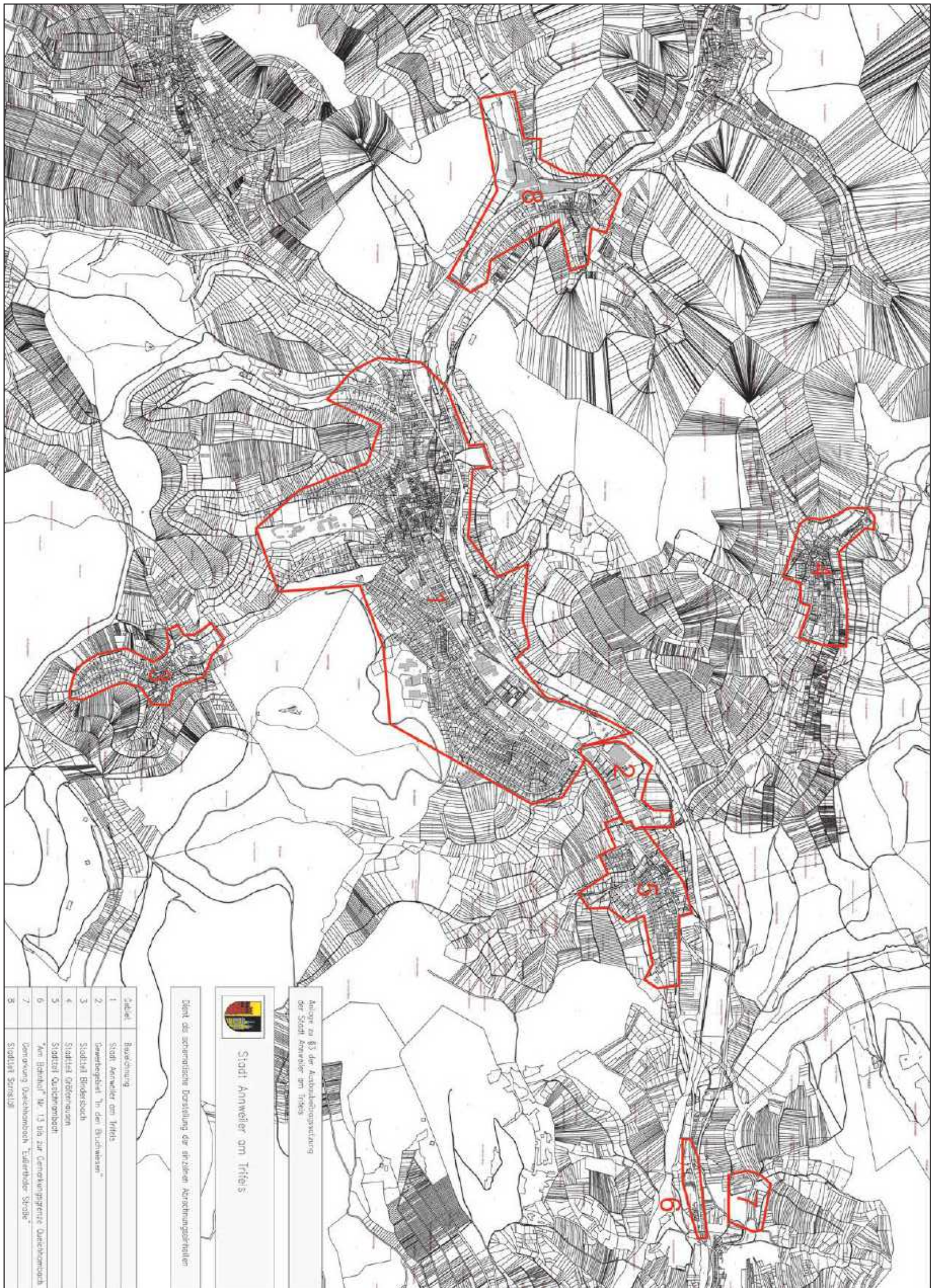
- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v. H..
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
- 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise

**Verbands-
gemeindeverwaltung**

**Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr.: 74/2018**

**Streu und Räumungspflicht
bei Schnee und Glätteis**

Im Hinblick auf die winterlichen Witterungsverhältnisse weisen wir auf folgende Vorschriften hin: Die Grundstückseigentümer bzw. Mieter sind verpflichtet, den öffentlichen Verkehrsraum vor ihrem Anwesen bis zur Straßenmitte von Schnee und Eis freizuhalten.



Anlage 1 zur Bekanntmachung Nr. 56/18 der Stadt Annweiler zur Ausbaubereichebeitragsatzung wiederkehrender Beiträge der Stadt Annweiler am Trifels vom 17. Oktober 2018

10129308_10_1

tri_hp04_amtsb.03

- überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt. Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.
- Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
- a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplan gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplan gebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden B a u m a s s e vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- In sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H. bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v.H.
- Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.
- § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**
- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 12 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruches**
- Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- § 9 Vorausleistungen**
- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Anweiler am Trifels Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- § 10 Beitragsschuldner**
- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit**
- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die wiederkehrenden Beiträge sind 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.
- § 12 Übergangsregelung**
- Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden:
- nach 5 Jahren bei Herstellung/Ausbau der Straßenbeleuchtungsanlage bzw. Straßenoberflächenentwässerungskosten
 - nach 10 Jahren bei Herstellung/Ausbau des Gehweges
 - nach 15 Jahren bei Herstellung/Ausbau der Fahrbahn
 - nach 20 Jahren bei Herstellung/Ausbau der kompletten Verkehrsanlage
 - nach 20 Jahren bei förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, sofern die Anlieger Beiträge zu leisten hatten.
- Eine Addition der Verschonungszeiträume findet nicht statt, es gilt jeweils die längste Verschonungsdauer.
- § 13 Öffentliche Last**
- Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- § 14 Inkrafttreten**
- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) der Stadt Anweiler am Trifels vom 10.01.1997 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.
- 76855 Anweiler am Trifels, 14. November 2018**
Stadt Anweiler am Trifels
Ausgefertigt:
Thomas Wollenweber
Stadtbürgermeister
- Anlage 2 zur Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge der Stadt Anweiler am Trifels vom 17. Oktober 2018**
Begründung gemäß § 10a Abs. 1 KAG zu § 3 Abs. 1 Ermittlungsgebiete
- In der Stadt Anweiler am Trifels

werden acht Abrechnungsgebiete gebildet.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von der Kernstadt der Stadt Annweiler am Trifels.
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Gewerbegebiet „In den Bruchwiesen“ (Gebiet östlich vom Zubringer auf die B10 mit Ausnahme der Grundstücke Plan-Nummern 1487/14 und 1487/17).
3. Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet vom Stadtteil Bindersbach.
4. Die Abrechnungseinheit 4 wird gebildet vom Stadtteil Gräfenhausen.
5. Die Abrechnungseinheit 5 wird gebildet vom Stadtteil Queichhambach.
6. Die Abrechnungseinheit 6 wird gebildet vom Bereich der Straße „Am Bahnhof“ des Stadtteils Queichhambach ab dem Anwesen „Am Bahnhof“ Nr. 13 nach Osten bis zur Gemarkungsgrenze.
7. Die Abrechnungseinheit 7 wird gebildet in der Gemarkung Queichhambach vom Bereich der „Eußerthaler Straße“ ab der östlichen Gemarkungsgrenze zu Albersweiler bis zum Anwesen „Eußerthaler Straße“ Nr. 1 (Plan-Nr. 1411).
8. Die Abrechnungseinheit 8 wird gebildet vom Stadtteil Sarnstall.

Das Gebiet der Stadt Annweiler am Trifels wurde aufgrund ihrer getrennt liegenden Gebiete in acht Ermittlungsgebiete (Abrechnungseinheiten) aufgeteilt. Diese einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-) Einrichtungen vermitteln den Grundstücken in diesen abgrenzbaren Gebieten jeweils einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesen Gebieten auswirkt.

So handelt es sich bei den Abrechnungseinheiten 1 sowie 3 bis 8 um räumlich deutlich abgrenzbare Gebietsteile, deren Abgrenzung insbesondere durch die weiträumigen Außenbereichsflächen vermittelt wird.

Die Abrechnungseinheit 2 umfasst das Gewerbegebiet „In den Bruchwiesen“ (Gebiet östlich vom Zubringer auf die B10 mit Ausnahme der Grundstücke Plan-Nummern 1487/14 und 1487/17). Hierbei handelt es sich um ein großflächiges Gewerbegebiet, das wegen des zu erwartenden strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwands von dem Gebiet der Stadt Annweiler (Abrechnungseinheit 1) abgetrennt wird. Aufgrund der tatsächlich örtlichen Gegebenheiten bildet darüber hinaus der Zubringer zur B10 auch räumlich eine Abgrenzung und ein trennendes Element zur Kernstadt Annweiler am Trifels. Hiervon ausgenommen werden die Grundstücke Plan-Nummern 1487/14 und 1487/17, die aufgrund ihrer Lage

und der tatsächlichen Straßennutzung dem Stadtteil Queichhambach (Abrechnungseinheit 5) zugeordnet werden.

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindevverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels,
14. November 2018
Verbandsgemeindevverwaltung
Christian Burkhardt
Bürgermeister**

Bekanntmachung

**Nr. 58/2018
der Stadt Annweiler am Trifels
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels**

**2. Sitzung des Ausschusses
für Soziales, Jugend, Senioren
und Sport der Stadt
Annweiler am Trifels
(Wahlperiode 2014/2019)**

**Am Dienstag, 27.11.2018, um
18:00 Uhr,** findet im kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels, die 2. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Senioren und Sport mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung: Öffentlich:

- 1 Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
- 2 Sachstandsbericht Kindertagesstätten
- 3 Sachstandsbericht Sportstätten
- 4 Sachstandsbericht Spielplätze
- 5 Sachstandsbericht Jugendhaus

- 6 LEADER-Projekt Ambert Park
- 7 Anfragen
- 8 Informationen

**76855 Annweiler am Trifels,
16. November 2018
Dr. Viktor Schulz
Erster Beigeordneter und
Vorsitzender des Ausschusses
für Soziales, Jugend, Senioren
und Sport**

EUßERTHAL



Bekanntmachung

**Nr. 12/2018
der Ortsgemeinde Eußerthal
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels**

**29. Sitzung GEPLANT des Ortsge-
meinderates der Ortsgemeinde Eu-
ßerthal (Wahlperiode 2014/2019)**

**Am Mittwoch, 28.11.2018, um
19:30 Uhr,** findet im Gemein-
dehaus, Sulzbachweg 6, 76857 Eu-
ßerthal, die 29. Sitzung GEPLANT
des Ortsgemeinderates mit folgen-
der Tagesordnung statt:

Tagesordnung: Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Informationen über die Haus-
haltungsgenehmigung für das Haus-
haltsjahr 2018/2019
- 3 Bebauungsplanverfahren
„Sondergebiet Wissenschaft“
 1. Beratung und Beschlussfas-
sung über die während der
Offenlage und der Beteiligung
der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange
eingegangenen Anregungen
 2. Satzungsbeschluss gem.
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)
und § 88 Landesbauordnung
(LBauO)
- 4 Entscheidung über die Annahme
von Spenden gem. § 94 Abs. 3
GemO
- 5 Beratung und Beschlussfassung
über die Hundesteuersatzung

- 6 Auftragsvergaben
 - 6.1 Beratung und Beschluss-
fassung über Mehrkosten
Sanitärarbeiten Dorfgemein-
schaftshaus
 - 6.2 Beratung und Beschluss-
fassung über Mehrkosten
Heizungsinstallation
Dorfgemeinschaftshaus
 - 6.3 Sanierung Weg am Sportplatz
 - 6.4 Wippe Kinderspielplatz
 - 6.5 weitere Auftragsvergaben
- 7 Bauangelegenheiten
- 8 Verschiedenes

Nicht öffentlich:

- 9 Grundstücksangelegenheiten
 - 10 Bauangelegenheiten
 - 11 Verschiedenes
- 76857 Eußerthal,**

**19. November 2018
Reinhard Denny
Ortsbürgermeister**

MÜNCHWEILER



Beschluss- zusammenfassung

**zur 19. Sitzung des
Ortsgemeinderates Ortsgemeinde
Münchweiler am Klingbach
vom 29.10.2018**

Öffentliche Sitzung:

**Veröffentlicht werden nachfolgend
nur die Tagesordnungspunkte, bei
denen Beschlüsse gefasst wurden:
1 800-Jahr Feier 2019**

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig die 800-Jahr Feier auszurichten. Sollte unter Deckung der effektiven Kosten ein Gewinn entstehen ist dieser Gewinn gemeinnützig zu verwenden.

Bekanntmachung

**Nr.: 07/2018
der Ortsgemeinde
Münchweiler am Klingbach
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels**

1. **Einsichtnahme in den Entwurf
der 1. Nachtragshaushaltssat-
zung für das Jahr 2019 mit dem
Nachtragshaushaltsplan und
seinen Anlagen und**
2. **Möglichkeit zur Einreichung
von Vorschlägen (§ 97 Abs. 1
GemO)**

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wird am 22.11.2018 dem Ortsgemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen ab dem 23.11.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindevverwaltung Annweiler am Trifels, Am Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, in Zimmer 209 bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Münchweiler a. Kl. haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dem 23.11.2018 bei der Verbandsgemeindevverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Vorschläge

zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindevverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

**Münchweiler am Klingbach,
den 19.11.2017**

**gez. Hermann Hahn
Ortsbürgermeister**

RINNTHAL



Bekanntmachung

**Nr. 15/2018
der Ortsgemeinde Rinntal
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels**

**25. Sitzung des Ortsgemein-
derates der Ortsgemeinde Rinntal
(Wahlperiode 2014/2019)**

**Am Montag, 26.11.2018, um
19:30 Uhr,** findet im Sitzungszim-
mer des Rathauses, Hauptstraße
32, 76857 Rinntal, die 25. Sit-
zung des Ortsgemeinderates mit
folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung: Nicht öffentlich:

- 1 Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2017 der
Rinntaler Wald GmbH
- 2 Bauangelegenheiten
- 3 Grundstücksangelegenheiten
- 4 Informationen und Anfragen

**Fortsetzung der öffentlichen
Sitzung um 20.00 Uhr im
Sitzungszimmer des Rathauses,
Hauptstraße 32, 76857 Rinntal
Öffentlich:**

- 5 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Rinntaler Wald GmbH und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung
- 6 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2018/2019
- 7 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2018
- 8 Informationen und Anfragen

**76857 Rinntal,
16. November 2018
Heinz Hertel**



UNSER PROGRAMM FÜR DAS 2. HALBJAHR 2018

Mach mit, bleib fit! – Lebenslanges Lernen

Vorträge und Kurse der Volkshochschule Annweiler am Trifels.
Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler, Tel.: 06346/ 301-217



Ihre
Ansprechpartnerin
Marita Bretz
Annweiler

Sprachen

Alle Sprachkurse finden statt in der Berufsbildenden Schule Annweiler, Herrenteich 12. Neu- und Quereinsteiger sind jederzeit willkommen.

Termine	10	12	15
€ ab 12 Teilnehmenden und mehr	38,00	46,00	58,00
€ bei 8 – 11 Teilnehmenden	52,00	63,00	78,00
€ bei 7 Teilnehmenden	61,00	72,00	90,00
€ bei 6 Teilnehmenden	70,00	84,00	105,00
€ bei 5 Teilnehmenden	83,00	99,00	123,00

S 215 Deutsch als Fremdsprache (A1)

Unser Deutschkurs hilft Ihnen, Ihre Sprachkenntnisse systematisch aufzubauen und Wortschatz für jede Lebenssituation zu sammeln. Er vermittelt Ihnen auch wichtige Informationen über das Leben, das Wirken und die Geschichte der Menschen hier.

Jutta Tigiser, dienstags, 18.30 – 20.45 Uhr, 7 Termine

Englisch für Wiedereinsteiger (A1-A2)

Dieser Kurs richtet sich an alle, die zwar schon einmal mit der englischen Sprache gearbeitet haben, sie jedoch in den letzten Monaten und Jahren nicht genutzt haben. Um die vorhandenen Fähigkeiten aufzufrischen, sind Sprechen und Hören ganz elementare Werkzeuge. Aus diesem Grund richtet dieser Kurs das Hauptaugenmerk auf die praktische Verbesserung des Verständnisses sowie der sprachlichen Fertigkeiten.

Mirco Henigin

S 220 montags, 17.30 – 19.00 Uhr, 10 Termine

Englisch für leicht Fortgeschrittene (B1)

Wenn Sie schon gute Grundkenntnisse der englischen Sprache besitzen und Spaß daran haben, sich nicht nur mit Grammatik, sondern auch mit Literatur, Kultur und praktischen Sprachübungen zu beschäftigen, dann ist dieser Kurs genau richtig für Sie. Anhand von Kurzgeschichten, Zeitungsartikeln, Fernsehbeiträgen und anderen authentischen Materialien werden wir lernen unseren eigenen Standpunkt zu formulieren und zu diskutieren. Bei Bedarf können außerdem Ausspracheübungen in den Kurs eingebunden werden.

Lehrbuch: Network Now, Klett-Langenscheidt.

Mirko Henigin

S 222 montags, 19.00 – 20.30 Uhr, 10 Termine

Französisch mit Vorkenntnissen (A2)

Sie haben bereits ein Lehrwerk der vhs abgeschlossen oder ähnliche Kenntnisse und wollen Ihr Französisch aktivieren und vertiefen. Lehrbuch: Facettes aktuell 2, Hueber-Verlag.

Laurence Wendland

S 233 mittwochs, 16.30 - 18.00 Uhr, 10 Termine

„Alla prossima volta“ - Italienisch mit Vorkenntnissen (A2)

Dieser Kurs richtet sich an alle, die Wert auf Kommunikation legen und die erlernte Grammatik vertiefen möchten.

Birgit Strehlitz-Runck

S 241 montags, 16.30 - 18.00 Uhr, 10 Termine

Italienisch für Fortgeschrittene (C1)

Dieser Kurs möchte den Teilnehmer/-innen den Übergang vom lehrbuchbezogenen Unterricht zum Konversations-

kurs erleichtern. Auf der Grundlage von kurzen Texten und Zeitungsartikeln mit Vokabelhilfe soll trainiert werden, Meinungen auszudrücken und diese mit anderen auszutauschen. Kleine Übungen tragen zur Erweiterung des Wortschatzes und Wiederholung der Grammatik bei.

Birgit Strehlitz-Runck

S 243 montags, 18.15 – 19.45 Uhr, 9 Termine

Italienisch Konversation (C1)

Le lezioni saranno basate su testi di letteratura moderna ed articoli di attualità. Esercizi di vocabolario e d'ascolto consentiranno di approfondire e consolidare le conoscenze d'italiano già acquisite.

Birgit Strehlitz-Runck

S 245 montags, 19.30 – 21.00 Uhr, 10 Termine

„Allora, andiamo“ - Italienisch für Fortgeschrittene (C1)

Dieser Kurs richtet sich an alle, die Wert auf Kommunikation legen und die erlernte Grammatik vertiefen möchten.

Birgit Strehlitz-Runck

S 247 mittwochs, 17.30 – 19.00 Uhr, 10 Termine

Italienisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen (A1)

Birgit Strehlitz-Runck

S 249 mittwochs, 19.15 – 20.45 Uhr, 9 Termine

Spanisch mit Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: eñe, Der Spanischkurs, Hueber Verlag.

Lucia Yong de Siebeneicher

S 251 montags, 19.30 – 21.00 Uhr, 10 Termine

Spanisch mit Vorkenntnissen (A2)

Hier können Sie Ihre Spanischkenntnisse erweitern und weiter lernen erfolgreich auf Spanisch zu kommunizieren. Lehrbuch: eñe, Der Spanischkurs, Hueber Verlag.

Lucia Yong de Siebeneicher

S 253 mittwochs, 18.00 - 19.30 Uhr, 10 Termine

Spanisch mit leichten Vorkenntnisse (A1)

Sie erlernen u.a. Lebensmittel einkaufen, nach dem Preis fragen, Gefallen und Missfallen ausdrücken, im Restaurant bestellen, sich über Essgewohnheiten unterhalten. Über alltägliche Tätigkeiten berichten. Zeitangaben ausdrücken, Kurznachrichten lesen und erstellen, eine Stadt beschreiben, nach dem Weg fragen und ihn beschreiben, Kleidungsstücke beschreiben, Produkte und Preise vergleichen, Möbelstücke benennen, eine Wohnung beschreiben, eine Auswahl treffen und begründen.

Lehrbuch: eñe, Der Spanischkurs, Hueber Verlag.

Lucia Yong de Siebeneicher

S 255 mittwochs, 19.30 – 21.00 Uhr, 10 Termine

Gesundheit

Hatha-Yoga -Eine Reise zu sich Selbst

Der Weg des Hatha-Yoga führt auf eine persönliche Reise zu sich Selbst. Durch Körper- und Atemübungen lernen wir unseren Körper, Geist und Seele wieder miteinander zu verbinden. Das Erlangen des inneren Friedens, geistiger und körperlicher Harmonie auf Basis des Gewaltverzichts steht dabei an erster Stelle. Asanas aus dem Hatha-Yoga fördern unsere Beweglichkeit, kräftigen die Muskulatur, mobilisie-

ren die Gelenke und verändern unser Denken auf positive Weise. Das Üben von Pranayama, (Atemkontrolle und rhythmische Atmung) beruhigt unseren Geist und lässt einen tiefen inneren Frieden in uns entstehen. Eine abschließende Tiefenentspannung, einer Reise in unser Innerstes, durch Konzentration auf Körper und Atmung, befreit unseren Geist und kann uns dabei unterstützen die Selbstheilungskräfte in unserem Körper zu aktivieren.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, Kissen und Decke, Yogamatte

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin S.Y.

G 212 montags, 18.15 - 19.45 Uhr, 10 Termine

G 213 montags, 20.00 - 21.30 Uhr, 10 Termine

Annweiler, Foyer im Hohenstaufensaal, Landauer Straße 1, Kursgebühr 78 €

G 214 donnerstags, 18.15 - 19.45 Uhr, 10 Termine

G 215 donnerstags, 20.00 - 21.30 Uhr, 10 Termine

Annweiler, Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, Kursgebühr 67 €

Yoga für Alle in Albersweiler

Den Körper kräftigen und Spannungen lösen, Achtsamkeit entwickeln, Lebensfreude entdecken - Yoga bringt auf einfachste Weise Körper, Atem und Geist in Einklang. Entspannungsübungen laden ein zur Ruhe zu kommen. Dieser Kurs ist für alle Menschen, welche die wohltuende Wirkung des Yoga im Wechsel zwischen aktiven und entspannenden Sequenzen erfahren möchten. Einsteiger und Geübte sind beide willkommen.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung

Susanne Hanke, Yogalehrerin

G 220 mittwochs, 19.30 – 21.00 Uhr, Kursgebühr 51 €, 8 Termine

Seminarraum Physio Schneiders, Weinstraße 104, Albersweiler

G 221 Yoga in Ramberg – durch Bewegung zur Ruhe kommen – Körperliche Beweglichkeit trainieren, den eigenen Körper neu wahrnehmen und kräftigen, auftanken mit Atem- und Entspannungsübungen, den Alltag loslassen und Gelassenheit gewinnen.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung

Susanne Hanke, Yogalehrerin

montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Kursgebühr 75 €, Ramberg, Grundschulturnhalle, Dekan-Schill-Straße 1A, 16 Termine

Yoga am Vormittag (Kurs ist voll belegt)

Yoga ist eine uralte indische Lehre und Praxis, die einen Weg „zur menschlichen Weiterentwicklung“ beschreibt. Die im Westen zumeist praktizierte Form des Hatha-Yoga arbeitet mit bestimmten Entspannungs-, Atem-, Konzentrations- und Bewegungsübungen. Bei regelmäßigem Üben bewirkt Hatha-Yoga eine innere Ausgeglichenheit und erhöhte Konzentrationsfähigkeit, um auf diesem Wege neue Kräfte für den Alltag zu gewinnen. Ob Anfänger oder bereits praktizierender Yogi - hier bekommen alle interessante Anregungen und ein abwechslungsreiches Yogaprogramm.

Heike Heinz, Yogalehrerin

G 225 mittwochs, 09.30 - 11.00 Uhr, Kursgebühr 81 €, 10 Termine

Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

Kraft und Entspannung für die Wirbelsäule

Den Rücken stark machen, den Körper in Balance bringen und sich geschmeidig bewegen. Die Gelenk schonende Gymnastik stabilisiert den Rücken, löst Verspannungen und sorgt für eine bessere Haltung, dabei steht auch Ihre individuelle Situation im Mittelpunkt. Sie lernen viele nützliche Tricks kennen, die Ihnen dabei helfen, Ihre Wirbelsäule zu Hause und am Arbeitsplatz zu entlasten. Entspannungs- und Atemübungen sorgen für Erholung und ein positives Körpergefühl. Gut für – alle, die Ihrem Rücken etwas Gutes tun möchten. Auch für Menschen, die leichte Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule haben, Osteoporose oder Arthrose vorbeugen möchten, ist dieser Kurs ideal.

Bitte mitbringen: Isomatte.

Elisabeth Bruck-Ritter, Physiotherapeutin

G 245 mittwochs, 18.30 - 19.30 Uhr, Kursgebühr 36 €, 10 Termine

Albersweiler, Grundschulturnhalle, Auf der Lehr 1

Ich beweg mich – Pilates –

Das sanfte Training bringt schnelle Erfolge

Das Ganzkörpertraining nach Joseph Pilates kombiniert Atemtechnik, Kraftübungen, Koordination und Stretching. Im Zentrum stehen Bauch, Hüften, Po und Rücken, die Körpermitte, im Pilates auch „Powerhouse“ genannt. Pilates kräftigt, entspannt und dehnt auf sanfte Weise die tiefen Muskeln. Der Körper wird straff und geschmeidig, die Haltung aufrecht. Die Bewegungen werden sehr bewusst und mit großer Konzentration ausgeführt. Die Übungen sind sehr effektiv und zeigen rasch Erfolge. Wie intensiv das Training ist, können Sie individuell variieren. Gut für – alle, die sich ein sanftes und effektives Training für den ganzen Körper wünschen. Pilates ist für jedes Alter geeignet!

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Handtuch.

Mona Kirsch, Fitnesstrainerin

G 246 montags, 18.00 – 19.00 Uhr, Kursgebühr 50 €, 10 Termine

G 247 montags, 19.00 – 20.00 Uhr, Kursgebühr 50 €, 10 Termine

Annweiler, Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse

G 248 Zumba®

Sie sind bereit, sich fit zu bewegen? Denn genau darum geht es beim Zumba®-Programm. Es ist ein Tanzfitnessworkout zu lateinamerikanischer Musik, das einfach zu erlernen ist, Kalorien verbrennt und fit hält.

Anette Foltin-Roth,

dienstags, 19.00 – 20.00 Uhr, Kursgebühr 60 €, Annweiler, Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse, 12 Termine

G 250 Wirbelsäulengymnastik mit Pilates

Es handelt sich hierbei um ein systematisches Ganzkörpertraining zur Prävention von Beschwerden, die infolge von Bewegungsmangel auftreten, sowie dem Entgegenwirken schon vorhandener Probleme. In diesem Kurs wird mit verschiedenen Methoden gearbeitet, um die Muskelbalance herzustellen, die Beweglichkeit des Körpers zu verbessern, und die konditionelle Situation zu stärken. Das individuelle Wohlbefinden jedes einzelnen Kursteilnehmers steht immer im Vordergrund. Zum Ausklang der Stunde findet immer eine kurze Entspannungseinheit mit verschiedenen Entspannungstechniken statt.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Handtuch.

Eva Dahl, Physiotherapeutin,

montags, 09.30 - 10.30 Uhr, Kursgebühr 77 €, Annweiler, Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse, 13 Termine

AROHA® für Fortgeschrittene

Bitte tragen Sie bequeme Kleidung.

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer

G 255 Dienstag, 30.10.2018, 19.30 – 20.30 Uhr, Kursgebühr 51 €, 8 Termine

Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

AROHA® für Fortgeschrittene

Bitte tragen Sie bequeme Kleidung.

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer

G 257 Donnerstag, 08.11.2018, 19.00 – 20.00 Uhr, Kursgebühr 45 €, 7 Termine

Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

G 258 AROHA® für Anfänger

AROHA® ist ein neuer Trendsport, der effektiv und unkompliziert im $\frac{3}{4}$ Takt ausgeführt wird. Ständig wechselnde spannungsvolle und entspannende Elemente setzen verborgene Energien frei und tragen zum Wohlbefinden bei. Er festigt Gesäß, Oberschenkel, Bauch und führt zu einer gewissen Ausgeglichenheit. AROHA® dient der Stärkung des Herz-Kreislauf-Systems, der Fettreduzierung und sorgt für eine ausgezeichnete Durchblutung und damit Sauerstoffversorgung. Sie optimieren ihr Koordinationsvermögen und lösen Muskelverspannungen auf.

Der Sport richtet sich an Jung und Alt, Sportler und Einsteiger, Personen mit leichten Gelenk- und Rückenbeschwerden, Übergewichtige und leistungsschwächere Menschen. Die AROHA®-Elemente sind langsam und risikolos, aber effektiv. Er spricht auch ältere Sportler an, die noch nie an einem Kurs teilgenommen haben. Bitte tragen Sie bequeme Kleidung.

donnerstags, 20.00 – 21.00 Uhr, Kursgebühr 57 €, 9 Termine, Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

Qi Gong

Qi Gong, ein ganzheitliches Gesundheitsmodell aus der traditionellen chinesischen Medizin, hält für alle Menschen, unabhängig von Alter und Konstitution die Möglichkeit bereit, die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Ausgeglichenheit entscheidend zu verbessern und Ruhe und Kraft für den Alltag zu gewinnen. Teilnahme ab 18 Jahren. Bei diesem Kurs ist ein Einstieg jederzeit möglich.

Regina Brachat-Schwab, Qi Gong-Kursleiterin

G 260 donnerstags, 18.00 – 19.00 Uhr, Kursgebühr 40 €, 9 Termine, DRK-Haus Annweiler, Südring 52

G 263 Pilates für einen gesunden Rücken

Das Ganzkörpertraining nach Joseph Pilates kombiniert Atemtechnik, Kraftübungen, Koordination und Stretching. Im Zentrum stehen Bauch, Hüften, Po und Rücken, die Körpermitte, im Pilates auch „Powerhouse“ genannt. Pilates kräftigt, entspannt und dehnt auf sanfte Weise die tiefen Muskeln. Der Körper wird straff und geschmeidig, die Haltung aufrecht. Die Übungen werden sehr bewusst ausgeführt, sind sehr effektiv und zeigen rasch Erfolge. Wie intensiv das Training ist, können Sie individuell variieren. Gut für – alle, die sich ein sanftes und effektives Training für den ganzen Körper wünschen.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Decke

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin, montags, 18.00 - 19.00 Uhr, Kursgebühr 39 €, Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße, 12 Termine

G 265 Drums Alive®

Drums Alive® macht Spaß und baut Stress ab. Genervt in der Arbeit? Der Kopf ist voll und die Gedanken wollen nicht loslassen? Dann ist eine Stunde Drums Alive® genau das Richtige um den Alltag zu vergessen und Freude im eigenen Tun zu bekommen. Sie haben die Möglichkeit sich so richtig auszutrommeln und allen Energien freien Lauf zu lassen. Drums Alive® trainiert nicht nur einzelne Körperpartien sondern den ganzen Körper. Es ist ein Ganzkörpertraining, das viel mit koordinativen Aspekten der Muskulatur und des gesamten Bewegungsapparates spielt. Durch die Inhalte von kreuzkoordinativen Bewegungen werden Gedächtnis und Gehirnleistung gefördert. Es ist ein super Ausdauertraining, welches mit hohem Kalorienverbrauch das Herzkreislaufsystem fördert und trainiert. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Unter www.drumsalive.de gibt es weitere gute Informationen.

Bitte tragen Sie bequeme Kleidung.

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin, montags, 19.00 - 20.00 Uhr, Kursgebühr 39 €, Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße, 12 Termine

G 269 Power Hour

Ein Fitnessworkout, das die im Trend liegenden Begriffe wie Bodyweight-Training, Intervall-Training, Core-Training, Fasziatraining, Circle-Training, Brainfitness und vieles mehr beinhaltet. Auch „Aerobic is back“ ist wieder schwer im Trend. Wir machen alles was uns Spaß macht und haben viel Freude daran. Werde Teil einer tollen Gruppe.

Bitte mitbringen: Sportbekleidung, Matte, Wasser

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin, donnerstags, 19.30 - 20.30 Uhr, Kursgebühr 39 €, Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße, 12 Termine

G 271 Gesundes Walken für Teilnehmer ab 60+(++)

Nordic Walking ist eine Ausdauersportart, welche sich in den letzten Jahren in Deutschland zunehmend stärker, auch bei Senioren, durchgesetzt hat. Die Beliebtheit dieses Sports nimmt ständig zu, wobei gerade ältere Menschen sich dafür immer häufiger begeistern. Gerade für Senioren sind die Bewegungseinheiten von großer Bedeutung und helfen dabei, auch im Alter körperlich fit zu bleiben. Ein großer Vorteil von Nordic Walking ist die geringe Beanspruchung für die Gelenke beim Laufen.

Diese Bewegungsart ist vor allem für Ausdauer, Kraftentwicklung, Koordinationsfähigkeit und Beweglichkeit zu empfehlen.

Dr. Meike Köster-Töpfer, Heilpraktikerin

Mittwochs, 9.30 - 11.00 Uhr, Annweiler, Kursgebühr 57 €, 89 € Kleingruppe, 12 Termine

H 212 Trüffel und Pralinés selbstgemacht

Selbstgemachte Trüffel und Pralinés - eine Besonderheit – ob auf Ihrem Adventsteller oder als Geschenk. Nach diesem Kurs werden Sie die sahnigen Köstlichkeiten, mit und ohne Alkohol, leicht in Ihrer eigenen Küche zubereiten können. Lernen Sie mehr über den Umgang mit Schokolade und der Verarbeitung dieser zartschmelzenden Verführung. Jeder Teilnehmer wird viel Gelegenheit zum Üben haben und die Rezepte sowie eine Menge Trüffel und Pralinés mit nach Hause nehmen. Es bleibt Ihnen überlassen, ob Sie damit Ihre Familie und sich verwöhnen oder liebe Menschen beschenken möchten.

Bitte mitbringen: Schürze, scharfes Messer, Teigschaber, geruchsneutrales Schneidebrett, Geschirrhandtuch, Behälter für fertige Pralinés, Getränke nach Wunsch, Spültuch/Schwamm, Spülmittel. Wer hat, bringt bitte eine mittelgroße Metallschüssel und einen passenden Topf für ein Wasserbad mit. Tanja Plickert, Diplom-Oecotrophologin (FH)

Montag, 26.11.2018, 18.00 - 22.00 Uhr, Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Küche, Herrenteich 12, Kursgebühr 15 €, (19 € Kleingruppe) + 12 € Lebensumlage, 1 Termin

H 217 Lust auf Schokolade von zartbitter bis süß

Schokolade, warum sie unentbehrlich ist für gute Laune, Gesundheit, Glück - kurz sie ist für die süßen Seiten des Lebens absolut wichtig. Sie kommt in den Teig, in den Guss und als Verzierung obenauf. An diesem Abend dreht sich alles um die Schokolade. Viele variationsreiche Rezepte warten auf alle Liebhaber der Glückssubstanz.

Bitte mitbringen: Großes Messer, Schürze und Behälter für Kostproben

Silvia Leiner

Dienstag, 20.11.2018, 18.30 - 22.00 Uhr, Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Küche, Herrenteich 12, Kursgebühr 16 €, (21 € Kleingruppe) +10 € Lebensmittelumlage, 1 Termin

Junge Vhs

G 227 Yoga für Kinder von 7 – 12 Jahren

Yoga für Kinder und Jugendliche ist bisher im Angebot der Yogaszene kaum vertreten. Dies ist umso erstaunlicher, wenn man berücksichtigt, dass in der Yogatradition Indiens dies meist genau die Zeit war, in der Menschen mit Yoga begannen. Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer Welt auf, in der es immer schwieriger wird sich zu orientieren, den eigenen Platz zu finden. Das scheinbar unver-

10129314_10_1

meidliche Chaos der Pubertät muss eben so gut es geht „durchlebt“ werden. Es wird zu wenig Raum geboten für eine ganzheitliche Förderung der Persönlichkeit. Reizüberflutung, Bewegungsmangel, schädliche Umwelteinflüsse, Schulstress und Zukunftsängste belasten viele Jugendliche. Yoga schon in jungen Jahren zu beginnen ist eine besondere Chance, um zu einem bewussten und verantwortungsvollen Menschen heranzureifen.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung, warme Socken.

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin S.Y.

mittwochs, 16.00 - 17.30 Uhr, Kursgebühr 66 € (ab 8 Teilnehmer), (87 € Kleingruppe, bei 6 Teilnehmer), Annweiler, Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, 10 Termine

Kultur und Gestalten

M 230 „Man müsste Klavier spielen können“ – Schnupperkurs für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren

Der Schnupperkurs bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren einen leichten Einstieg in das Klavierspiel. Im Einzelunterricht (15-20 Minuten pro Schüler) werden einfache, bekannte Melodien vermittelt. Ein Klavier/Keyboard daheim ist keine Voraussetzung.

Wolfgang Meisen, Klavierlehrer.
(Fragen an: wmeisen@gmx.de),

donnerstags, 15.30 – 17.00 Uhr, alle zwei Wochen. Kursgebühr 60 €, kath. Pfarrsaal, Silz, 6 Termine.

Beim ersten Termin haben alle Teilnehmer gemeinsam Un-

terrichtet (auch mit Eltern).

M 240 Gitarren-Einzelunterricht

Diese Kurse richten sich an Interessenten, die Akustik-Gitarre oder E-Gitarre spielen lernen möchten. Weitere Informationen und Termine erhalten Sie bei der vhs Annweiler.

MM 287 Gitarre für Anfänger mit Vorkenntnissen

Dieses Angebot baut auf dem Anfängerkurs auf. Die Teilnehmenden erlernen weitere Akkorde und erweitern ihre Spieltechnik. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

Michael Becker,

mittwochs, 20.30 - 21.30 Uhr, Kursgebühr 58 € (bei 4 Teilnehmer), 9 Termine, Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

M 295 Gitarre für Anfänger

Gruppenunterricht:

Vermittelt werden Grundakkorde und einfache Anschlagstechniken zur Liedbegleitung. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

Michael Becker

donnerstags, 19.15 – 20.15 Uhr, Kursgebühr 52 € (bei 4 Teilnehmer), 8 Termine, Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

Akkordeon-Unterricht

Akkordeon spielen lernen mit beiden Händen

Walter Halde

M 284 dienstags, 19.00 - 19.45 Uhr, Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20, Kursgebühr 86 € (bei 4 Teilnehmer), 15 Termine, keine Ermäßigung

Akkordeonorchester

Das Orchester veranstaltet Konzerte und nimmt an öffentlichen Veranstaltungen teil. Fortgeschrittene und auch perfekte Akkordeonspieler sind hier herzlich willkommen.

Walter Halde

M 285 dienstags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20, entgeltfrei, 15 Termine

Schenken Sie Bildung mit einem Gutschein der Volkshochschule Annweiler am Trifels.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt

8 Personen, Kleingruppen mindestens 6 Personen. Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden.

Bitte melden Sie sich für die Kurse rechtzeitig an. Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.

Anmeldung und Information:

Volkshochschule Annweiler am Trifels,
Messplatz 1, Telefon: 06346-301-217,
Stand: 25.06.18,

Homepage: www.vhs-annweiler.de,
Email: info@vhs-annweiler.de

Geschäftszeiten:

Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,
Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,
Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr,
donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen.

Ende des amtlichen Teils

Schlachtfest

Silz. Am Samstag, den 24. November findet das 2. Schlachtfest der Wintersaison 18/19 im Sportheim statt.

Wie gewohnt gibt es vom Schlachtfestteam wieder ab 12 Uhr Kesselfleisch mit Kraut, Bratwurst mit Kraut, sowie Schweinemett.

Ebenfalls wie gewohnt kann man auch wieder für zu Hause die Speisen abholen. Bitte geeignete Utensilien mitbringen.

Die Bevölkerung aus Nah und Fern ist recht herzlich eingeladen.

Das nächste Schlachtfest findet am 31. Dezember statt.

Das Heimspiel am Sonntag, den 25. November findet in Waldhambach statt. Anstoß ist um 15 Uhr. Gegner der TSV Wilgartswiesen. |ps

Singstunde

Annweiler. Die Naturfreunde laden ein zur Singstunde am Samstag, den 24. November.

Mit Begleitung von Gitarren und Akkordeon beginnt die Musikstunde um 14 Uhr im Jugendraum des Naturfreundehauses.

Diese Einladung geht an alle die gerne Singen und Musik hören.

Die Weihnachtsfeier im Naturfreundehaus ist am Samstag, den 08. Dezember.

Deshalb werden auch wie jedes Jahr vor dem Wunschkonzert die Weihnachtslieder gesungen.

Über Gäste zur Gesangsverstärkung beim Singen würden sich die Naturfreunde sehr freuen. |ps

Förderverein der Feuerwehr

Gossersweiler-Stein. Zur Hauptversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr am 19. Dezember, 20 Uhr, in der Feuerwehr Gossersweiler-Stein ergeht hiermit herzliche Einladung.

Auf der Tagesordnung stehen Wahl eines Schriftführers, Informationen, Planungen für 2019 sowie Sonstiges. |ps

Gedenkfeier

Albersweiler. Am 25. November, um 15 Uhr, gedenkt der MGV 1921 mit Frauen e. V. in einer Feierstunde in der Friedhofskapelle mit musikalischen Beiträgen seinen Mitgliedern und Mitbürgern.

Die Angehörigen und die Bevölkerung sind herzlich eingeladen. |ps

Info aus dem Rathaus

Wiederkehrende Ausbaubeiträge

Annweiler. Der Stadtrat von Annweiler hat in seiner Sitzung am 17. Oktober die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) beschlossen.

Diese tritt ab dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Im Unterschied zum bisherigen Abrechnungssystem, das die Erhebung von Einmalbeiträgen vorsah, bilden nunmehr alle beitragspflichtigen Anlieger eines Abrechnungsgebietes eine Solidargemeinschaft.

Hierdurch verteilen sich die Kosten für den künftigen Ausbau

von Verkehrsanlagen auf mehrere Schultern und die Zahlung von hohen, bis zu fünfstelligen, Einmalbeiträgen gehört der Vergangenheit an.

Bereits heute haben sich rund 40 Prozent aller Kommunen in Rheinland-Pfalz für dieses System entschieden.

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuges zu einer Verkehrsanlage in dem Abrechnungsgebiet haben.

Wiederkehrende Ausbaubei-

träge sind zweckgebunden und werden nur dann erhoben, wenn Baumaßnahmen anstehen und durchgeführt werden.

Somit ergibt sich kein jährlich gleichbleibender Beitragssatz.

Über die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels erhalten alle Eigentümer beitragspflichtiger Grundstücke in den nächsten Tagen ein Informationsschreiben, das näherungsweise zum künftigen Abrechnungssystem enthält.

Nach öffentlicher Bekanntmachung ist die Satzung außerdem auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels einsehbar. |jvg

Fackelwanderung

Waldrohrbach. Der NIK Waldrohrbach und Waldhambach e.V. lädt am 30. November zur Fackelwanderung ein. Gestartet wird um 18 Uhr in Waldrohrbach am Dorfbrunnen. Weiter geht es dann mit brennenden Fackeln über den Bärlochweg Richtung Waldhambach. Dort warten im

geschmückten Pfarrei-Innenhof bereits gegrillte Bratwürste, Steaks und warme Waffeln sowie heiße und kalte Getränke. Für Gäste ist der Pfarrei-Innenhof bereits ab 16.30 Uhr geöffnet. Selbstverständlich ist der Punch für Kinder und Jugendliche an diesem Abend frei.

Fackeln werden kostenlos vor der Wanderung verteilt. Darüber hinaus gibt es im Hof der Pfarrei musikalische Unterhaltung.

Die Erziehungsberechtigten sind für ihre Kinder an diesem Abend selbst verantwortlich. Auf zahlreiches Kommen freut sich das Team des NIK e.V. |ps